

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 02.04.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 65. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Königslutter am Elm | 154 |
| 66. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Stadt Schöningen | 161 |
| 67. | Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung;
Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung | 162 |

**65. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der Entgeltordnung
für die Kindertagesstätten der Stadt Königslutter am Elm**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.03.2025 mit Wirkung vom 01.08.2025 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Betreuungsentgelte

Für die Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten werden Krippen- und Kindergartenentgelte (im folgenden Entgelt/Entgelte) erhoben.

1.1 Kindergartenentgelte

Für die Betreuung von Kindern werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gemäß § 22 NKiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich keine Entgelte erhoben.

1.2 Krippenentgelte

Die Höhe der monatlichen Entgelte, die für die einzelnen städtischen Kindertagesstätten zu zahlen sind, ergibt sich aus der einkommensabhängigen Staffelungstabelle, Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.

1.3 Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen.

Für das zweite Kind einer Familie verringert sich das Entgelt auf ca. 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte besucht, auf ca. 25 % des für das erste Kind zu zahlenden Entgeltes. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

Vom Entgelt befreite Kinder und vertraglich vereinbarte Sonderdienste bleiben hierbei unberücksichtigt.

1.4 Vertraglich vereinbarte Sonderdienste

Sofern Sonderdienste vertraglich vereinbart sind, wird ein monatliches Entgelt erhoben.

Grundlage dieser Entgelte sind 10,5 % bzw. 5,25 % des Entgeltes für eine 20stündige wöchentliche Betreuungszeit für Krippenkinder.

Frühdienst (07.00 bis 08.00 Uhr) 22,50 €

Frühdienst (07.30 bis 08.00 Uhr) 11,25 €

Spätdienst (16.00 bis 16.30 Uhr) 11,25 €

Spätdienst (16.00 bis 17.00 Uhr) 22,50 €

Dabei wird berücksichtigt, dass die Betreuung für **Kindergartenkinder** ab 3 Jahren bis zu 8 Stunden täglich entgeltfrei ist.

Bei verspäteter Abholung eines Kindes ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe der entstandenen Personalkosten zu zahlen. Es kann ein Pauschalsatz je Arbeitsstunde festgesetzt werden.

Eine Randbetreuung (Früh- oder Spätdienst) wird nur bei entsprechenden Bedarfen und in Absprache mit der Einrichtungsleitung eingerichtet.

2. Staffelung der Krippenentgelte

Die Staffelung erfolgt zum 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Sofern keine Staffelung der Entgelte beantragt wird oder Sorgeberechtigte, ihr Einkommen nicht angeben, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz (**Stufe 15**) der jeweiligen Betreuungsform. Der Staffelantrag ist in jedem Krippen-/Kindergartenjahr neu zu stellen.

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII ist ein Kindertagesstättenentgelt nach **Stufe 2** zu entrichten.

2.1 Einkommen

Maßgebend ist das durchschnittliche monatliche Gesamnettoeinkommen, das in der Haushaltsgemeinschaft (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner*innen bzw. Lebenspartner*innen sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder) erzielt wird, in der das Kind lebt.

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen errechnet sich folgendermaßen:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit:
Jahresbruttoverdienst abzüglich Steuern (ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung aufgrund der Eigenheimzulage), abzüglich Sozialversicherungsbeiträge
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:
Jahreseinkommen gem. Einkommensteuerbescheid abzüglich Steuern, abzüglich der Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge.
- Sonstiges Einkommen:
Zum sonstigen Einkommen zählen z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Betreuungsgeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen, Mieten, Pachten u.ä..

Das monatliche durchschnittliche Nettoeinkommen wird dadurch ermittelt, dass die Summe aus den einzelnen Einkommensarten durch 12 dividiert wird.

Nicht als Einkommen angerechnet werden zweckbestimmte Sozialleistungen, die nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, z.B. Pflegegeld der Krankenkassen und Pflegegeld nach dem SGB XII (Sozialgesetzbuch). Unfallrenten werden in Höhe von 50 v.H. nicht als Einkommen berücksichtigt. Elterngeld wird bis zur Höhe des Erziehungsgeldes (300 €) nicht angerechnet. Unterhaltszahlungen für die nicht im Haushalt lebenden Kinder, getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten oder Eltern, sowie Abschreibungen, Negativeinkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkosten und sonstige Versicherungsbeiträge.

Grundsätzlich wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Kalenderjahres berücksichtigt, das dem Krippen-/Kindergartenjahr vorausgeht.

Auf Antrag kann bei der Staffelung der Entgelte das voraussichtliche Einkommen des laufenden Krippen-/Kindergartenjahres zugrunde gelegt werden, falls es erheblich von dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres abweicht.

Verändert sich das monatliche Einkommen dauerhaft um mehr als 10 %, so ist dies der Stadt Königslutter am Elm anzuzeigen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der letzten drei Kalendermonate durch Belege nachzuweisen.

2.2 Härtefälle

In Härtefällen können nach umfänglicher Prüfung Billigkeitsregelungen getroffen werden.

3. Beginn und Beendigung des Krippen-/ Kindergartenjahres und der Zahlungspflicht

- 3.1 Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 3.2 Entgelte werden für einen Kalendermonat (30 Tage) berechnet.
- 3.3 Für den Aufnahmemonat ist im Falle der Aufnahme vor dem 16. das volle Monatsentgelt und ab dem 16. das halbe Monatsentgelt zu zahlen.
- 3.4 Die Entgeltspflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung. Abmeldungen sind über die Einrichtungsleitung **schriftlich** zu erklären und können nur vier Wochen zum Monatsende vorgenommen werden.

Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist das Entgelt bis zum nächstmöglichen Abmelde-termin zu entrichten.

Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.

Eine Abmeldung von schulpflichtig werdenden Kindern ist nicht erforderlich.

- 3.5 Kinder, deren Sorgeberechtigte in Elternzeit sind, haben einen Anspruch auf 6 Stunden Betreuung in einer Kindertagesstätte (siehe § 20 Nds. KitaG). Für Verträge, die über diesen Betreuungsumfang hinaus gehen, können für die Dauer der Elternzeit Änderungsverträge geschlossen werden.

4. Mittagspauschale

Für die Bereitstellung von Mittagessen wird ein monatliches (12 Monatsentgelte je Krippen-/Kindergartenjahr) Pauschalentgelt in Höhe von 70,00 € erhoben.

Für ein Krippenkind, das sich in der Eingewöhnung befindet wird im ersten Monat ab Aufnahme keine Mittagspauschale berechnet.

Ein Antrag auf Übernahme der Mittagessenpauschale kann beim ortsansässigen Jobcenter oder beim Landkreis Helmstedt gestellt werden. (Antrag auf Bildung und Teilhabe).

5. Materialpauschale

Es wird eine Materialpauschale i. H. v. 2,00 € pro Kind pro Betreuungsmonat erhoben.

6. Allgemeine Schließzeiten

Folgende Schließzeiten werden rechtzeitig durch den Träger bekanntgegeben und in den jeweiligen Kindertagesstätten ausgehängen:

- Sommer- und Winterschließzeit
- sogenannte Brückentage (z. B. Tag nach Himmelfahrt)
- Studientage

Die Entgelte, die Mittags- und Materialpauschalen sind während der allgemeinen Schließtage weiter zu zahlen.

7. Zahlungspflicht der Entgelte und der Mittags- und Materialpauschalen

- 7.1 Die Zahlungspflicht entsteht durch Vertragsabschluss. Die Sorgeberechtigten erhalten über die Zahlungspflichten eine schriftliche Mitteilung.
- 7.2 Die Entgelte oder Pauschalen sind im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Königsutter am Elm zu überweisen bzw. werden nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates termingerecht abgebucht.
- 7.3 Bei nicht pünktlicher Entrichtung der Entgelte oder Pauschalen bzw. nicht in voller Höhe gezahlten Entgelte wird schriftlich gemahnt. Ist der/die Zahlungspflichtige drei Monate in Verzug kann das betreffende Kind vom Besuch der Krippe bzw. des Kindergartens ausgeschlossen werden. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- 7.4 Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Zahlungspflichtigen.
- 7.5 Die Entgelte bzw. Pauschalen können im Verwaltungszwangsverfahren bzw. gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

8. Erstattungen von Entgelten

Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Entgelte. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Königsutter am Elm sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Betriebseinschränkungen infolge von höherer Gewalt, witterungsbedingter Störungen, betriebsnotwendiger Verfügungen, Epidemien, Pandemien, Personalausfälle u.ä. wird auf Antrag 1/30 des Monatsbeitrages pro Tag erstattet, wenn die Schließung länger als 4 Wochen dauert.

Ein Anspruch auf die Erstattung von Mittagessen, Materialpauschale und Sonderdiensten besteht grundsätzlich nicht.

Bei Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kur ab einer Dauer von 3 Wochen besteht auf Antrag die Möglichkeit die Mittagspauschale anteilig zu erstatten. Der Grund für die Abwesenheit des Kindes ist durch Attest oder Bescheinigung des Krankenhauses bzw. der Kurklinik nachzuweisen.

Eine Erstattung wird mit dem Kindertagesstättenkonto des Zahlungspflichtigen verrechnet oder auf Antrag ausgezahlt.

9. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

10. Entgelte für nichtstädtische Einrichtungen

Den nichtstädtischen Einrichtungen wird empfohlen, Entgelte gem. Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung zu erheben; die Abrechnung der Entgelte für das Mittagessen und andere zusätzliche Pauschalbeträge bleibt den nichtstädtischen Einrichtungen überlassen. Eine Defizitübernahme durch die Stadt erfolgt unter Berücksichtigung dieser Einnahmen.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

11.1 Die Stadt Königslutter am Elm verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:

- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
- zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Entgeltfestsetzung nach dieser Entgeltordnung sowie
- zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten
- die Zusammenarbeit mit anderen Behörden hinsichtlich Wartelisten, Platzvergaben, Kostenübernahmen und Zahlungen für gemeindefremder Kinder sowie
- die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Grundschulen

11.2 Für die in Nr. 11.1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Königslutter am Elm zulässig:

- Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien
- Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mailadresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und -bescheide
- Daten zu Geschwistern: Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Anschrift
- Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer

12. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft, die Entgeltordnung vom 23.03.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 25.03.2025

Der Bürgermeister

gez. Hoppe

L.S.

Anlage - Sozialstaffel ab dem 01.08.2025

		monatlicher Beitrag in €				
Stufe	Monatliches Nettoeinkommen in €	4 Stunden Betreuung	5 Stunden Betreuung	6 Stunden Betreuung	7 Stunden Betreuung	8 Stunden Betreuung
1	bis 1.000 €	72,50 €	90,50 €	108,50 €	127,00 €	145,00 €
2	1.000,01 - 1.500,00	90,50 €	113,00 €	136,00 €	158,50 €	181,00 €
3	1.500,01 - 2.000,00	108,50 €	135,50 €	163,00 €	190,00 €	217,00 €
4	2.000,01 - 2.500,00	126,50 €	158,00 €	190,00 €	221,50 €	253,00 €
5	2.500,01 - 3.000,00	144,50 €	180,50 €	217,00 €	253,00 €	289,00 €
6	3.000,01 - 3.500,00	162,50 €	203,00 €	244,00 €	284,50 €	325,00 €
7	3.500,01 - 4.000,00	180,50 €	225,50 €	271,00 €	316,00 €	361,00 €
8	4.000,01 - 4.500,00	198,50 €	248,00 €	298,00 €	347,50 €	397,00 €
9	4.500,01 - 5.000,00	216,50 €	270,50 €	325,00 €	379,00 €	433,00 €
10	5.000,01 - 5.500,00	234,50 €	293,00 €	352,00 €	410,00 €	469,00 €
11	5.500,01 - 6.000,00	252,50 €	316,00 €	379,00 €	442,00 €	505,00 €
12	6.000,01 - 6.500,00	270,50 €	338,00 €	406,00 €	474,00 €	541,00 €
13	6.500,01 - 7.000,00	288,50 €	360,50 €	433,00 €	505,00 €	577,00 €
14	7.000,01 - 7.500,00	306,50 €	383,00 €	460,00 €	536,00 €	613,00 €
15	über 7.500,01	324,50 €	405,50 €	487,00 €	568,00 €	649,00 €

**66. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Stadt Schöningen**

I.

Der Rat der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresabschlüsse der Stadt Schöningen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 werden gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Der Jahresüberschüsse der Jahre 2019 und 2020 werden zur Tilgung der Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Stadt Schöningen dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft der Jahre 2019 und 2020 die Entlastung.

II.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 und 31.12.2020, die Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 sowie der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Referats (R) Rechnungsprüfung liegen in der Zeit

vom 03.04.2025 bis 11.04.2025

nach Terminvereinbarung im Alten Rathaus Zimmer 22 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-160, per E-Mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schöningen, den 02.04.2025

Stadt Schöningen

gez. Schneider

(L. S.)

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 13 vom 02.04.2025

**67. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung;
Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung
Meinkot und Umgebung**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung hat in der Sitzung am 10.02.2025 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung in der zurzeit gültigen Fassung vom 01.01.2021, nachfolgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet setzt sich aus Flächen in den Orten Velpke, Wahrstedt, Meinkot und Bahrdorf zusammen. Die Mitgliedsflächen ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Mitgliederverzeichnis. Zusätzlich sind die Mitgliedsflächen der jeweiligen Ortschaften in den beigefügten Karten im Maßstab 1:7000 kenntlich gemacht. Bei Flächenveränderungen ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend fortzuführen.

Grundlage für die Abrechnung sind die Flurstücke mit ihrer jeweiligen Mitgliedsfläche.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Ablauf des ersten Tages der Auslegung in Kraft (§ 11 Abs. 6 S. 2 NKomVG).

Bahrdorf, den 10.02.2025

gez. Gifhorn

(Verbandsvorsteher)

Vorstehende Satzungsänderung wurde von mir am 01.04.2025 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-16/2 genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Menz

Die Bekanntmachung der auf im textlichen Teil der Satzung verwiesenen Anlagen als Bestandteil der Satzung erfolgt gemäß § 11 Abs. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), im Rahmen einer Ersatzverkündung. Das Mitgliederverzeichnis und die Flurkarten liegen daher zur Einsichtnahme aus:

Ort der Auslegung:	Wasser und Bodenverband Meinkot u. U. Büro des Verbandsvorstehers Herrn Eckhard Gifhorn Bahnhofsstr.49 38459 Bahrdorf
Zeit der Auslegung:	14.04.2025 bis 17.04.2025 (Montag – Donnerstag) und 22.04.2025 bis 25.04.2025 (Dienstag – Freitag) jeweils im Zeitraum von 09:00 – 17:00 Uhr nach Anmeldung unter Tel. 0171/2757372 oder Mail an e.gifhorn@t-online

ABl.-Nr. 13 vom 02.04.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck